

89. Liegt eine Rechtsstreitigkeit im Sinne des §. 509 Nr. 2 C.P.D. vor, wenn ein Gerichtsvollzieher von einer Partei auf Herausgabe eines ihm aus Anlaß eines Vollstreckungsantrages übergebenen Schuldtitels in Anspruch genommen wird?

G.B.G. §. 70 Abs. 3; Preuß. Ausführungsgesetz dazu §. 39 Nr. 3.

IV. Civilsenat. Urth. v. 19. Dezember 1887 i. S. B. (Bekl.) w.
G. (Rl.) Rep. IV. 235/87.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Klägerin hat den Beklagten auf Herausgabe eines demselben mit dem Auftrage zur Vornahme einer Zwangsvollstreckung übergebenen Schuldtitels in Anspruch genommen.

Seitens des Landgerichtes ist die Endentscheidung von einer Eidesleistung des Beklagten bezüglich der von ihm eingewendeten Rückgabe des Schuldtitels abhängig gemacht.

Auf Berufung beider Teile hat das Oberlandesgericht den Beklagten unbedingt der Klage gemäß verurteilt.

Die vom Beklagten eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte als unzulässig verworfen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Klage liegt ein vermögensrechtlicher Anspruch zu Grunde. Der demgemäß für die Zulässigkeit der Revision nach der Regel des §. 508 C.P.D. erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes ist nicht

vorhanden, da der Wert des ganzen Streitgegenstandes nach der von den Parteien nicht beanstandeten Festsetzung des Vorderrichters nur 10—15 *M* beträgt. Von den in §. 509 C.P.D. zugelassenen Ausnahmen kann nach Lage der Sache nur die der Nr. 2 zu Gunsten solcher Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig sind, in Betracht kommen, und in dieser Beziehung, da der Beklagte ein Landesbeamter ist, es sich nur fragen, ob die Klage einen Anspruch im Sinne des §. 70 Abs. 3 G.B.G. bzw. des §. 39 Nr. 3 des preuß. Ausführungsgesetzes, mithin einen Anspruch gegen einen öffentlichen Beamten wegen Überschreitung seiner Amtsbefugnis oder wegen pflichtwidriger Unterlassung einer Amtshandlung zum Gegenstande hat.

Diese Frage ist verneint worden. Die gedachten Bestimmungen, welche eine Ergänzung des §. 70 Abs. 2 Nr. 2 G.B.G. bezwecken und mit diesem an das bestehende Reichsrecht (§. 154 des Reichsbeamtengesetzes von 31. März 1873) sich anschließen, haben nur Schadensansprüche gegen öffentliche Beamte aus pflichtwidrigen Amtshandlungen derselben im Auge. Dies ergibt nicht allein die Wortfassung, sondern auch der Grund der Vorschriften, wonach dergleichen Ansprüche naturgemäß das öffentliche Interesse berühren, und deshalb eine einheitliche rechtliche Beurteilung vermöge unbeschränkter Zulassung zur Revision erheischen.

Vgl. Prot. der Reichsjustizkommission S. 617—620; §. 11. des Einführungsgesetzes zum G.B.G.; Laband, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 440 flg.; Turnau, Justizverfassung Bd. 1 S. 356; Struckmann-Roch und v. Wilimowski-Levy, Kommentar zu §. 70 G.B.G.

Ein derartiger Anspruch liegt aber der gegenwärtigen Klage nicht zu Grunde. Der Gerichtsvollzieher nimmt allerdings gegenüber derjenigen Partei, für welche er handelt, eine doppelte Rechtsstellung ein, die des Staatsbeamten und die des Mandatars.

Vgl. Beschluß der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 396.

Der jetzige Beklagte ist aber ausweislich des Thatbestandes der Vorinstanzen nur auf Rückgabe eines der Klägerin gehörigen und von dieser ihm mit einem Vollstreckungsauftrage übergebenen Schuldtitels in Anspruch genommen, wobei der Streit im wesentlichen sich auf die Frage beschränkt, ob der Beklagte die Rückgabe bereits bewirkt hat

oder nicht. Danach handelt es sich lediglich um einen Anspruch aus dem civilrechtlichen Mandatsverhältnisse, bei welchem sich ein publizistisches Interesse, wie es für die obenbezeichneten Zuständigkeitsausnahmen vorausgesetzt wird, nicht geltend gemacht.

Demzufolge erweist sich die Revision als unstatthaft.“